

Sonder-Info 3 für Pendler

06/2007

Großes Pendlerpauschale bei Wegstrecke von über 20 km auch bei Wegzeit von unter 2 Stunden

UFS widerspricht den Lohnsteuerrichtlinien

Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist auf einer 20 bis 40 km langen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch dann unzumutbar, wenn die Fahrzeit 2 Stunden unterschreitet. Gleiches gilt, wenn die Fahrzeit 1,5 Stunden überschreitet und mehr als dreimal so lange dauert wie mit dem eigenen PKW. Ist dies der Fall, so steht dem Arbeitnehmer das große Pendlerpauschale zu.

Unzumutbarkeit gemäß LStR

Die Lohnsteuerrichtlinien stellen seit jeher nicht auf die Relation der Fahrzeit mit einem PKW zu jener mit Massenbeförderungsmitteln ab, sondern halten die Benützung eines Massenbeförderungsmittels für dann nicht zumutbar, wenn in Relation zur Wegstrecke eine bestimmte Zeit überschritten wird, und zwar bei einer Wegstrecke zwischen 20 und 40 km eine Zeit von 2 Stunden (Rz 255 ff LStR), wobei eine optimale Kombination aller Verkehrsmittel und Arbeitszeiten zu unterstellen ist.

Unzumutbarkeit gemäß Erläuternden Bemerkungen

Hingegen gehen die bei Doralt, EStG, 9. Auflage, § 16 Tz 105, zitierten Erläuterungen zur Regierungsvorlage des EStG 1988 davon aus, dass sich die Zumutbarkeit nach der unterschiedlichen Fahrdauer mit dem Massenbeförderungsmittel einerseits und mit dem PKW andererseits richte. Unzumutbar sei die Fahrt mit dem Massenverkehrsmittel insbesondere dann, wenn sie mehr als dreimal so lange dauere wie mit dem eigenen Kfz. Allerdings sei im Nahebereich von bis zu 25 km die Benützung des Massenverkehrsmittels auch dann zumutbar, wenn die Gesamtfahrzeit für die einfache Strecke nicht mehr als 90 Minuten betrage.

Danach wäre, so Doralt aaO, zB bei einer Gesamtfahrzeit von 20 Minuten mit dem eigenen PKW und von 75 Minuten mit dem Massenverkehrsmittel das Massenverkehrsmittel im Nahebereich zumutbar, außerhalb des Nahebereichs nicht.

Bisherige Rsp des UFS

Soweit ersichtlich, hatte der VwGH bislang noch nicht zu entscheiden gehabt, wie der Zumutbarkeitsbegriff in § 16 Abs 1 Z 6 lit b und lit c EStG auszulegen ist. Hingegen hat der UFS bereits über eine Vielzahl von Fällen zur Frage abgesprochen, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar sei. Hierbei lassen sich zwei Entscheidungslinien unterscheiden:

- Zum einen folgt der UFS der Zeitstaffel der LStR 2002, ohne sich mit der Frage eines alternativen Zumutbarkeitsansatzes zu befassen (vgl zB UFS Linz, 1. 8. 2003, RV/1481-L/02).
- Zum anderen hält der UFS die Relation der Fahrzeit mit dem Kfz zu jener mit Massenbeförderungsmitteln im Sinne der Erläuterungen zur Regierungsvorlage des EStG 1988 (und im Sinne von Doralt) für maßgebend (vgl zB UFS Linz, 4. 11. 2003, RV/2083-L/03).

Gesetzesauslegung

Nun lässt sich, wie Doralt zutreffend ausführt, dem Gesetz die von den LStR 1992, 1999 und 2002 aufgestellte Zeitstaffel nicht entnehmen.

Hingegen ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien die Absicht des historischen Gesetzgebers, hinsichtlich der Unzumutbarkeit auch auf eine Relation zwischen den Fahrzeiten mit dem PKW und den Massenverkehrsmitteln abzustellen.

Warum bei einer Fahrzeit mit dem PKW von 20 bis 25 Minuten erst die sechs- bis fünffache Fahrzeit mit dem öffentlichen Verkehr, nämlich mehr als 2 Stunden, relevant sein soll, lässt sich nach Ansicht des Referenten weder aus dem Gesetz noch aus dem offenkundigen Ziel des Gesetzgebers, den Individualverkehr gegenüber dem öffentlichen Verkehr nicht zu fördern, in dieser Form entnehmen.

Allerdings erscheint dem Referenten das Verständnis unzutreffend, das Doralt in seinem Beispiel mit den 20-/75-Minuten-Fahrzeiten den Ausführungen der Gesetzesmaterialien beilegt:

Unterstellt man dem Gesetzgeber keine gleichheitswidrige Vorgangsweise, können die Materialien (entgegen dem missverständlichen Wortlaut) wohl nur so verstanden werden, dass generell die Benutzung von Massenverkehrsmitteln dann unzumutbar ist, wenn die Fahrt mit diesen einerseits 90 Minuten (1,5 Stunden) überschreitet und andererseits die Fahrt mit den Massenverkehrsmitteln mehr als drei Mal so lang dauert wie mit dem Auto. Der Hinweis auf den Nahebereich ist bei diesem Verständnis so zu interpretieren, dass die Materialien eine Zumutbarkeitsgrenze - im Sinne der Förderung des öffentlichen Verkehrs - von 90 Minuten Fahrzeit einziehen wollen und sich das Problem einer kürzeren Fahrzeit als 30 Minuten mit dem PKW - vor dem Hintergrund des Autobahn- und Schnellstraßennetzes vor mehr als 15 Jahren - nur im Nahebereich stellen könne.

Großes Pendlerpauschale zu gewähren

Es ist somit unzumutbar, die Berufungswerberin auf die Fahrt mit dem Massenverkehrsmittel zu verweisen, wenn diese 1,5 Stunden übersteigende Fahrt vier bis fünf Mal so lange dauern würde wie mit dem eigenen PKW. Der Berufung war daher Folge zu geben und das „große“ Pendlerpauschale zuzuerkennen.